

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Entwicklung von Windenergieanlagen in den Baltischen Staaten
- > Verrechnungspreise die nächste große Herausforderung

Ländernachrichten

- Litauen: Kürzung der Förderung für den Bau von PV-Anlagen
- > Lettland: unter anderem Gesetz über Euro-Einführung verabschiedet
- Estland: Schuldrechtsmodernisierung und die Auswirkungen
- > Internes: Neue Mitarbeiter in Litauen und Lettland

Liebe Leserinnen und Leser,

zwischen Tallinn und Vilnius finden gegenwärtig nahezu im Wochentakt Konferenzen zur Zukunft der Energieversorgung in den Baltischen Staaten und der Ostseeregion statt. Hierbei wird die richtige Strategie im Spannungsfeld zwischen politischen Visionen und Marktrealität kontrovers diskutiert. Versorgungssicherheit, Netzstabilität, Energieunabhängigkeit und -effizienz sind nur einige der Aspekte, die bei einer Gesamtstrategie für die Region eine Rolle spielen. Unzutreffend ist hierbei die immer wieder zu hörende Behauptung, es sei nicht genügend Produktionskapazität vorhanden. Tatsächlich steht diese im ausreichenden Maße zur Verfügung, allerdings ist die Erzeugung aufgrund des hohen Gaspreises so teuer, dass es weitaus günstiger ist, Strom zu importieren. Auch eine bloße Reduzierung der Energiediskussion auf die Stromerzeugung verkennt die Tatsache, dass Wärme den Großteil des Energiebedarfs ausmacht. Da mit einer Aufgabe des preistreibenden Gasversorgungsmonopols und auch der Realisierung des Kernkraftwerkprojektes in Litauen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, verbleiben im Wesentlichen wohl nur zwei Ansätze zur Sicherung der Energieversorgung: der Ausbau der Anbindung an die schwedischen, finnischen und polnischen Netze und die Förderung dezentraler, kleiner und mittlere Produktionseinheiten mit innovativen Technologien basierend auf alternativen Energieträgern wie Biomasse, Wind und Sonne. Ob nationale Alleingänge oder überregionale Lösungen – deutsche Investoren und Technologieanbieter haben die Chancen erkannt und sind dabei Ihre Präsenz auszubauen und sich zu positionieren.

Mit dem Thema Verrechnungspreise haben wir uns eines Themas angenommen, das bei Steuerprüfungen zunehmend an Bedeutung gewinnt und nach unserer Einschätzung die steuerliche Landschaft in der Region über die nächsten Jahre ganz entscheidend prägen wird. Auch hierzu geben wir Ihnen in dieser Ausgabe rechtzeitig die notwendigen Informationen an die Hand.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen



a Salune 2

Ihre Alice Salumets

Im Blickpunkt: Windenergieprojekte in den Baltischen Staaten

Projektauswahl - Prüfung - Strukturplanung - erfolgreiche Realisierung

Die in den Baltischen Staaten entstandene politisch un-

erwünschte Abhängigkeit insbesondere von teurem russischem Gas soll unter anderem durch eine verstärkte Förderung alternativer Energiequellen behoben werden. Auf Grundlage der hierzu geschaffenen attraktiven Einspeisetarife und günstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden in den letzten Jahren zahlreiche Projekte initiiert. Der durch die Finanzkrise ausgelöste Finanzierungsengpass hat jedoch in vielen Fällen dazu geführt, dass eine Realisierung bereits genehmigter Projekte nicht erfolgte. Zahlreiche dieser Projekte werden gegenwärtig zum Verkauf angeboten, wobei die aufgerufenen Preise aufgrund des frühen Entwicklungsstadiums in der Regel überaus attraktiv sind.

Typische Fragen

Im Folgenden möchten wir über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen potentiellen Investoren in den Baltischen Staaten einige Informationen an die Hand geben, die sich für eine vorläufige Bewertung der Projekte und erste Gespräche mit den Anbietern als hilfreich erwiesen haben.

- > Welche wesentlichen Genehmigungs- und sonstigen Anforderungen sind in den jeweiligen Ländern bei der Realisierung von Windenergieprojekten und der Stromproduktion zu beachten?
- > Welche Vergütungsregelungen gelten für die Einspeisung von Windenergie?

Litauen

Kurz gelesen: Genehmigungsanforderungen

> Gesellschaften, die Windenergieprojekte entwickeln wollen, müssen eine "Genehmigung für die Entwicklung der Herstellungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen" (nachfolgend "Entwicklungsgenehmigung") besitzen.

Nach der Fertigstellung der Windenergieanlage, aber noch vor Beginn der Einspeisung in das Stromnetz, muss eine Genehmigung für die Stromproduktion (nachfolgend "Stromerzeugungsgenehmigung") vorliegen.

Gemäß Art. 44 des Gesetzes über erneuerbare Energiequellen vom 12.05.2011 (nachfolgend auch "EEG") bedürfen gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien staatlicher Genehmigungen.

Hierbei sind für Windenergieprojekte zwei Arten von Genehmigungen zu unterscheiden:

- Genehmigung für die Entwicklung der Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Entwicklungsgenehmigung);
- > Genehmigung für die Stromproduktion und -einspeisung (Stromerzeugungsgenehmigung).

Gemäß Art. 16 EEG können bestehende Produktionskapazitäten für Energie aus erneuerbaren Energiequellen erweitert sowie neue Kapazitäten geschaffen werden, wenn zuvor eine Entwicklungsgenehmigung erteilt worden ist. Näheres hierzu regelt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 18.12.2001 über die Bestätigung von Rechtsakten, die für die Durchführung von Maßnahmen nach dem EEG notwendig sind. Mit Erhalt dieser Genehmigung, welche vom Energieministerium erteilt wird, kann mit der Projektentwicklung begonnen werden. Bevor mit dem Bauvorhaben selbst begonnen werden kann, muss jedoch zusätzlich auch eine Baugenehmigung beantragt und erteilt werden.

Nach Errichtung der Windenergieanlage muss eine Stromerzeugungsgenehmigung beantragt werden, welche für alle Gesellschaften, die eine neue energieerzeugende Anlage auf Grund einer Entwicklungsgenehmigung errichtet haben, notwendig ist (Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 18.12.2001 über die Bestätigung der Rechtsakte, die für die Durchführung des Stromgesetzes notwendig sind). Die Genehmigung erteilt dem Projektentwickler das Recht, mit der Stromproduktion zu beginnen.

Für Durchführung der Bauarbeiten selbst sowie den Betrieb der Windenergieanlage sind weitere Genehmigungen und Lizenzen (beispielsweise für den Nachweis persönlicher Qualifikationen einzelner Mitarbeiter) notwendig. Sollten diese Tätigkeiten durch Subunternehmer erbracht werden, müssen diese über die notwendigen Genehmigungen und Lizenzen verfügen.

Kurz gelesen: Fördermodelle für Windenergie

Die Vergütung für Windstrom ist abhängig von der Leistung der Anlage und der Art der erhaltenen Entwicklungsgenehmigung, der Stromerzeugungsgenehmigung sowie dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung.

Zurzeit existieren zwei Fördermodelle:

- > Förderung durch einen maximalen Einspeisetarif (Staatlich gewährter Einspeisetarif: 30 ct/kWh (ca. 0,086 EUR/kWh)) und
- > Förderung durch Ausschreibungsverfahren.

Um die Entwicklung der erneuerbaren Energien zu fördern, wurde festgelegt, dass die Netzanschlusskosten zwischen dem Erzeuger und Netzbetreiber aufgeteilt werden.

Einspeisevergütung

Gemäß Art 14 EEG fördert der litauische Staat die Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Stromherstellung aus erneuerbaren Energiequellen und den Stromverbrauch. Gemäß Art. 2 EEG ist die Windenergie eine erneuerbare Energiequelle im Sinne des Gesetzes. Die Förderung erfolgt über eine Festvergütung und Subventionen sowie eine Ermäßigung bei den Netzanschlusskosten.

Es muss zwischen zwei derzeit geltenden Fördermodellen unterschieden werden:

- > Förderung durch einen maximalen Einspeisetarif und
- > Förderung durch Ausschreibungsverfahren.

Die Vergütung für Windstrom ist abhängig von der Art der erhaltenen Entwicklungsgenehmigung und der Stromerzeugungsgenehmigung sowie dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung:

- a) Falls die Stromerzeugungsgenehmigung vor dem 24.05.2011 erteilt wurde, gelten grundsätzlich die bis zum Jahr 2011 festgelegten maximalen Einspeisetarife.
- b) Falls die Entwicklungsgenehmigung vor dem 24.05.2011 erteilt wurde und noch keine Stromerzeugungsgenehmigung vorliegt, gelten
- > die bis zum Jahr 2011 festgelegten maximalen Einspeisetarife:

- > sofern die *Entwicklungsgenehmigung* im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erworben wurde,
- > sofern die installierte oder geplante Leistung der Windenergieanlage nicht höher als 250 kW ist;
- > sofern nicht später als bis zum 23. Mai 2011 ein Investitionsprogramm zur regulierten Tätigkeit, in dem die Investitionen für den Bau einer Anlage für erneuerbare Energien vorgesehen sind, mit der Kommission vereinbart wurde und die Genehmigung für die Entwicklung der Stromherstellungskapazitäten beim Bau einer in dem Investitionsprogramm angegebenen Anlage nicht später als bis zum 23. Mai 2011 erteilt wurde.
- > sofern die Genehmigung nicht im Rahmen der oben genannten Verfahren erworben wurde, die Tarife, die über das nach dem 24.05.2011 durchzuführende Ausschreibungsverfahren ermittelt werden.

Maximale Einspeisetarife

Die Vergütung für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist im Art. 20 des Gesetzes über die erneuerbare Energiequellen verankert.

Bis zum Inkrafttreten des EEG waren die durch die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle festgelegten Einspeisetarife gültig (Beschluss der Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle Nr. 7 vom 11.02.2002 über Preise für Dienstleistungen im Stromsektor, die im öffentlichen Interesse liegen).

Gemäß Punkt 4.2. des Beschlusses der Kommission für Preis- und Energiekontrolle wird Windstrom zu einem Preis von 30 ct/kWh (ca. 0,086 EUR/kWh) angekauft.

Ausschreibungsverfahren

Gemäß Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über erneuerbare Energiequellen wird auch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu einem festen Tarif aufgekauft, welche in Anlagen erzeugt wird, die den oben beschriebene Anforderungen für Einspeisetarife nicht entsprechen. Der Staat deckt hierbei die Differenz zwischen der festgelegten Einspeisevergütung und dem Marktpreis.

Jedoch ist im Unterschied zu dem oben genannten Fall (Einspeisetarif) der Tarif vorher nicht bekannt. Vielmehr wird er erst über das durchzuführende Ausschreibungsverfahren festgelegt.

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Die Ausschreibungen werden in den jeweiligen Stromanschlussbezirken, getrennt nach Herstellergruppen organisiert, zu den von der Staatlichen Kommission für Preisund Energiekontrolle festgelegten Terminen. Die Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle legt jedes Jahr einen maximal möglichen Tarif (maximaler Verkaufspreis) fest. Der Gewinner des Ausschreibungsverfahrens ist derjenige Teilnehmer, der den niedrigsten Verkaufspreis anbietet (Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die erneuerbare Energiequellen).

Der maximale Verkaufspreis für Windstrom, festgelegt von der Staatlichen Kommission für Preis- und Energiekontrolle für das Jahr 2013:

Leistung der Anlage	Tarife LTL/kWh	Tarife EUR/kWh
bis 30 kW	0,37	0,107
ab 30 kW bis 350 kW	0,36	0,104
ab 350 kW	0,28	0,081

Die beiden oben genannten Preisfeststellungsmethoden (Fester Einspeisetarif und Ausschreibungsverfahren) gelten nicht für die Erzeugung von Windstrom mit Windenergieanlagen, deren Leistung 30 kW nicht überschreitet.

Förderungsdauer

Gemäß dem Art. 20 Abs. 8 des Gesetzes über erneuerbare Energiequellen gilt ein fester Tarif über den *Zeitraum von 12 Jahren* nach der Erteilung der Stromerzeugungsgenehmigung, was in der Praxis mit dem Beginn des Stromverkaufs übereinstimmt.

Netzanschlussförderung

Um die Entwicklung der erneuerbaren Energien zu fördern, werden die Netzanschlusskosten zwischen dem Erzeuger und Netzbetreiber verteilt, unter Berücksichtigung des Eigentums an dem Stromnetz (Art. 21 des Gesetzes über erneuerbare Energiequellen). Demnach soll der Stromerzeuger nur folgenden Teil der Netzanschlusskosten zahlen:

- > 40 Prozent, falls die installierte Leistung der Windenergieanlage 350 kW überschreitet;
- > 20 Prozent, falls die installierte Leistung der Windenergieanlage 30 kW überschreitet, aber nicht höher als 350 kW ist;

> der Netzanschluss ist kostenlos, falls die installierte Leistung der Windenergieanlage 30 kW nicht überschreitet.

Lettland

Für die Errichtung eines Windenergieparks muss zunächst ein geeignetes Grundstück gefunden werden und die Rechte an diesem Grundstück entweder durch einen Kaufvertrag oder einen langfristigen Pachtvertrag gesichert werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Flächennutzungsplan die Nutzung des Grundstücks für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vorsieht. Falls es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, muss eine Änderung der Art der Flächennutzung herbeigeführt werden.

Die Errichtung eines Windenergieparks ist nicht nur an Land, sondern auch im Meer möglich. Hierfür ist eine spezielle Genehmigung nach Art.19 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über den Seeumweltschutz und die Verwaltung erforderlich, die vom Ministerkabinett erteilt wird.

Kurz gelesen: Genehmigungsanforderungen für Windenergieprojekte

- a) Gesellschaften, die Windenergieprojekte entwickeln wollen, müssen eine "Genehmigung zur Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten" besitzen.
- b) Nach der Fertigstellung der Windenergieanlage, aber noch vor Beginn der Einspeisung in das Stromnetz, muss die Anlage bei der Regulierungsbehörde angemeldet werden.

Gemäß Art. 22 des Energiemarktgesetzes vom 05.05.2005 bedarf die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten einer Genehmigung des Wirtschaftsministeriums.

Das Wirtschaftsministerium erteilt die Genehmigung zur Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten gemäß den Bedingungen der Ministerkabinettverordnung Nr. 883 vom 11.08.2009 "Verordnung über Genehmigungen für die Erhöhung Stromerzeugung oder die Errichtung neuer Anlagen zur Stromerzeugung". Der Betreiber der geplanten Anlage soll die Errichtung der WEA innerhalb von 24 Monaten ab dem Datum der Genehmigungsausstellung aufnehmen. Die Genehmigung ist drei Jahre für die Anlagen mit einer Kapazität von 1 MW oder weniger oder fünf Jahre für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MW ab dem Datum der Ausstellung gültig.

Um mit der tatsächlichen Errichtung der WEA beginnen zu dürfen, ist eine Baugenehmigung erforderlich. Bei WEA, deren Gesamthöhe 20 m übersteigt, ist eine Vorprüfung nach dem lettischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Vorprüfung wird entschieden, ob eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Des Weiteren muss eine Stellungnahme der Luftfahrtbehörde eingeholt werden, wenn es sich bei den WEA um Anlagen mit einer Höhe über 100 m handelt.

Eine Bestätigung des Staatlichen Umweltdienstes für die Durchführung kontaminierender Arbeiten der Kategorie C muss 30 Tage vor dem Beginn der Energieerzeugung erhalten werden.

Wenn die installierte Kapazität der WEA 1 MW überschreitet, muss die WEA vor Beginn der Einspeisung die bei der Regulierungsbehörde auf Grund des Beschlusses Nr. 1/31 vom 23. November 2011 der Kommission zur Regulierung öffentlicher Dienstleistungen und Art. 261 Abs. 1 des Strommarktgesetzes angemeldet werden.

Zusätzlich muss die WEA nach der Inbetriebnahme innerhalb von 30 Tage bei der Regulierungsbehörde angemeldet werden.

Parallel zu der Errichtung der WEA sollte auch die Errichtung des Netzanschlusses verwirklicht werden. Die Errichtung des Netzanschlusses beinhaltet eine sehr enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Netzbetreiber, da dieser die technischen Anschlussbedingungen festlegt sowie die Kompatibilität der WEA mit dem Netz überprüft und den Netzanschluss genehmigt. Der Erzeuger trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Netzanschlusses.

Kurz gelesen: Fördermodelle für Windenergie

In Lettland existiert eine Fördermodelle für die Erzeugung der Energie aus erneuerbaren Energieressourcen.

Der Erzeuger erhält eine gesetzlich garantierte Vergütung unter der Bedingung, dass entsprechende Einspeiserechte zugeteilt worden sind. Das Wirtschaftsministerium trifft einen Bescheid über die Zuteilung der Einspeiserechte und der Erzeuger muss einen Vertrag mit Stromversorgungsunternehmen schließen.

Gemäß dem Art. 29 Abs. 1 des Elektroenergiemarktgesetzes kann ein Erzeuger, der die elektrische Energie aus erneuerbaren Energieressourcen gewinnt, beantragen, die erzeugte elektrische Energie im bestimmten Umfang an das staatliche Stromversorgungsunternehmen AS "Latvenergo" zu verkaufen und somit die sog. Einspeiserechte zu erhalten.

Am 16.03.2010 trat die Ministerkabinettverordnung Nr. 262 (nachfolgend "Ministerkabinettverordnung Nr. 262") in Kraft, die aufgrund des Art. 29 des Energiemarktgesetzes erlassen wurde.

Die Ministerkabinettverordnung Nr. 262 regelt die Bedingungen für die Erzeugung der elektrischen Energie, sowie die Kriterien für die Zuteilung der Einspeiserechte, das Verfahren der öffentlichen Vergabe und die Berechnung des Einkaufspreises. Die Einspeiserechte werden im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erteilt. Das Wirtschaftsministerium erteilt die Einspeiserechte, wenn der Erzeuger entsprechenden Kriterien entspricht.

Gemäß der aktuellen Fassung der Ministerkabinettverordnung Nr. 262 gibt es keine Möglichkeit zwischen dem 26. Mai 2011 und dem 01. Januar 2016 einen neuen Bescheid über die Zuteilung der Einspeiserechte zu erhalten. Diese Regelung beeinflusst nicht die gültigen vom Wirtschaftsministerium bereits erteilten Bescheide über die Zuteilung der Einspeiserechte.

Den Gesellschaften, die die Einspeiserechte bereits erhalten haben, wird eine Möglichkeit gewährt, den erzeugten Strom unter den im Beschluss des Wirtschaftsministeriums genannten Bedingungen zu verkaufen. Dieses ist ein unveräußerliches Recht. Dritte sind aber berechtigt eine Gesellschaft, die Einspeiserechte besitzt, zu kaufen. In so einem Fall ist zu beachten, dass der Verkauf des erzeugten Stroms im Rahmen der Ausschreibung im Einklang mit dem Projekt, das vom Wirtschaftsministerium bereits akzeptiert wurde, durchgeführt werden muss.

Einspeisevergütung

Falls dem Erzeuger Einspeiserechte zugeteilt werden, kann dieser im zugeteilten Umfang die erzeugte Stromenergie an die AS "Latvenergo" verkaufen. AS "Latvenergo" ist verpflichtet, zu dem in der Ministerkabinettverordnung Nr. 262 bestimmten Preis den Strom zu kaufen. Der Kauf erfolgt aufgrund des Vertrages, der zwischen der AS "Latvenergo" und dem Erzeuger geschlossen wird.

Die Einspeisevergütung wird gemäß der in der Ziff. 37 der Ministerkabinettverordnung Nr. 262 festgelegten Formel für 20 Jahren berechnet. Die Höhe der Einspeisevergütung unterscheidet sich für die ersten 10 Jahre und die nächsten 10 Jahre. Die Formeln unterscheiden sich auch durch die Variable, die von der Leistung der WEA abhängig ist.

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Falls der Erzeuger keine Einspeiserechte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erworben hat, verkauft er den Strom an AS "Latvenergo" oder an jede andere Privatperson für einen zu vereinbarenden Preis. Es gibt keinen offiziellen Strommarktpreis in Lettland. In diesem Jahr plant Lettland der Strombörse Nord Pool Spot beizutreten. Dies erst wird eine entsprechende Preisbildung auf dem Strommarkt ermöglichen.

Estland

Seit Januar 2013 ist der estnische Strommarkt vollständig liberalisiert und Strom wird zu Marktpreisen gehandelt.

Kurz gelesen: Anforderungen an Personen, die Strom aus Windenergie erzeugen

Ein Unternehmer, der den Strom erzeugen und/oder verkaufen will, muss eine im Handelsregister eingetragene oder in Gründung befindliche Aktiengesellschaft oder GmbH mit einem Grund-/Stammkapital von mindestens EUR 31.950,00 sein, es sei denn, die Nettoleistung seiner Anlage zur Stromproduktion übersteigt insgesamt nicht den Wert von 100 kW.

Für die Stromerzeugung muss eine Lizenz (Stromerzeugungsgenehmigung) vorliegen, es sei denn, der Strom wir mit Hilfe von Anlagen mit einer Gesamtleistung von unter 100 kW produziert.

Die Lizenz ist nicht erforderlich, wenn die Gesamtleistung der Anlage nicht höher als 100 kW ist und der Strom von dem Stromerzeuger selbst verkauft wird; ebenso wenn der Stromerzeuger den Strom aus lizensierter Tätigkeit an ein anderes Stromversorgungsunternehmen oder auf der Strombörse verkauft.

Die Stromerzeugung, inkl. der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die Einspeisung in das Stromnetz, der Verkauf, Export und Import von Strom sowie die wirtschaftlichen und technischen Aspekte des Versorgungsnetzes wird durch das estnische Strommarktgesetz (nachfolgend auch "SMG") geregelt.

Das Strommarktgesetz sieht für die Stromerzeuger, die Strom aus Windenergie erzeugen, eine bestimmte Rechtsform vor. Nach § 16 Abs. 1 SMG darf ein Stromunternehmen nur eine im Handelsregister eingetragene oder in Gründung befindliche Aktiengesellschaft oder GmbH sein.

Gemäß § 16 Abs. 3 und 5 SMG muss das Grund- oder Stammkapital eines Stromerzeugers und eines Stromanbieters mindestens EUR 31.950,00 betragen. Diese Anforderung gilt nicht für die Stromerzeuger und Stromanbieter, die den Strom mit Hilfe eigener Anlagen mit einer Gesamtleistung von weniger als 100 kW produzieren.

Nach § 22 Abs. 1 SMG bedürfen gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien einer staatlichen Genehmigung (Lizenz), es sei denn die Gesamtleistung der Anlagen übersteigt nicht 100 kW.

Für die Stromerzeugung ist keine Lizenz erforderlich, wenn die Herstellungskapazität der Anlagen den Wert von 100 kW nicht übersteigt und der Strom von dem Stromerzeuger selbst verkauft wird, ebenso wenn der Stromerzeuger den auf Grund einer Lizenz produzierten Strom an ein anderes Stromhandelsunternehmen oder an ein Konzernunternehmen des Stromerzeugers oder auf der Strombörse verkauft.

Die Lizenz wird von dem Wettbewerbsamt (Kartellamt) erteilt. Die Übertragung der Lizenz auf eine andere Person ist nicht möglich.

Um Strom in das Übertragungsnetz einzuspeisen, bedarf es auch einer Anschlussgenehmigung des Übertragungsnetzbetreibers, da dieser die technischen Bedingungen für den Anschluss festlegt.

Ein Stromerzeuger gilt als Stromhändler am offenen Strommarkt und als solcher ist er verpflichtet, die Übereinstimmung der von ihm produzierten und/oder gekauften Strommenge mit der von ihm aus dem Netz entnommenen und/oder verkauften Strommenge in jeder Handelsperiode zu gewährleisten. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Stromhändler einen Vertrag mit einem Stromverkäufer, d.h. offenen Lieferanten, schließen, um dem Stromerzeuger eine offene Lieferung zu sichern.

Um eine Windenergieanlage zu errichten, ist eine Baugenehmigung erforderlich. Im Rahmen des Planungsverfahrens müssen auch Aspekte des Umweltschutzes analysiert werden. Falls die Errichtung von Windenergieanlagen im Meer geplant wird, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch.

Kurz gelesen: Stromerzeugung aus Windenergie

Der Stromerzeuger hat zu gewährleisten, dass die Windenergieanlagen den technischen Anforderungen entsprechen.

Vom Übertragungsnetzbetreiber wird auf Antrag des Stromerzeugers, der den Strom mit Hilfe von Windenergieanlagen produziert, ein Herkunftszertifikat erteilt.

Für Strom aus Windenergie wird dem Hersteller eine Einspeisevergütung in Höhe von 0,0573 Euro/kWh bezahlt. Diese Regelung gilt jedoch für die ersten 600 GW/h Stromenergie pro Kalenderjahr, danach wird keine Vergütung bezahlt.

Um Strom in das Übertragungsnetz einzuspeisen, bedarf es einer Anschlussgenehmigung des Übertragungsnetzbetreibers, da dieser die technischen Bedingungen für den Anschluss festlegt.

Laut § 55 Abs. 1 SMG hat ein Stromerzeuger zu gewährleisten, dass die Anlage den technischen Bedingungen und den Netzvorschriften entspricht. Nach der Prüfungsperiode entscheidet der Betreiber des Stromnetzes, ob die Stromerzeugungsanlagen bestimmte genau spezifizierte, ihre Betriebssicherheit bedingende Anforderungen erfüllen. Falls die Produktionskapazität 5 MW übersteigt, ist die Ordnungsmäßigkeit der Stromerzeugungsanlage vom Systemverwalter zu bestätigen. Ist für die Stromerzeugungsanlagen ein EU-Zertifikat erteilt worden, ist keine Prüfung der Parameter und Funktionen der Anlage durchzuführen.

Herkunftszertifikat

Ein Herkunftszertifikat wird vom Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien beim Übertragungsnetzbetreiber beantragt. Das Herkunftszertifikat ist ein elektronisches Dokument, das die Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energieguellen nachweist.

Die Maßeinheit für Herkunftsnachweise beträgt standardmäßig eine MW/h und für jede MW/h wird ein Herkunftszertifikat erteilt.

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

Gemäß § 58 Abs. 1 EMG ist es nicht erlaubt, dass der Stromerzeuger die Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen auf Kosten anderer Herstellungsweisen finanziell unterstützt.

Ein Stromerzeuger, der den Strom aus erneuerbaren Energiequellen, darunter auch aus Windenergie erzeugt, ist verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber monatlich zum fünften Tag des Folgemonats über die gesamte Stromerzeugung, darunter über den Anteil der aus erneuerbaren Energiequellen an der Stromerzeugung, und ebenso über den Verkauf der geförderten Strommengen zu berichten.

Falls die nach den Lizenzbedingungen aus erneuerbaren Energiequellen produzierte Strommenge eines Stromerzeugers in zwei aufeinanderfolgenden Monaten weniger als die verkaufte Strommenge ist, kann das Kartellamt die Lizenz für ungültig erklären oder die Lizenzbedingungen so ändern, dass der Stromerzeuger den Strom aus den geförderten Anlagen zur Stromerzeugung nicht mehr verkaufen darf.

Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Stromherstellung aus erneuerbaren Energien, darunter aus Windenergie, Biomasse oder in kombinierter Weise wird gemäß § 59 SMG staatlich gefördert. Die Unterstützungen werden von dem Übertragungsnetzbetreiber "Elering" AS ausgezahlt.

Die Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen beträgt 0,0573 Euro/kW/h. Gemäß § 591 Abs. 5 EMG wird einem Erzeuger von Windstrom eine jährliche Einspeisevergütung von höchstens 600 GW/h bezahlt. Die jährliche Vergütung für den Strom aus Windenergie beträgt in Estland insgesamt 79.694.000 Euro.

Um die Entwicklung der erneuerbaren Energien zu fördern, werden die Kosten der Stromherstellung aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den Endverbrauchern aufgeteilt. Die Subvention von erneuerbaren Energien kostet den Enderbrauchern in der Periode 1. Januar – 31. Dezember 2013 0,87 Eurocent/kWh zzgl. 20% Umsatzsteuer (insgesamt 1,04 Eurocent/kWh).

Verrechnungspreise in den Baltischen Staaten

Am Freitag, dem 16. April 2013 hat Rödl & Partner in Kooperation mit der DnB Bank, der Schwedischen und der Norwegischen Handelskammer in Lettland ein Mandantenseminar zum Thema "Steuertrends in den Baltischen Staaten: Verrechnungspreise – die nächste große Herausforderung" veranstaltet. Das Seminar bot weit über 60 Vertretern von baltischen, skandinavischen und deutschen Unternehmen die Möglichkeit, sich über die neuesten Änderungen und Anforderungen für die Bestimmung von Verrechnungspreisen und die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation zu informieren.

Herr Michael Scharf, Leiter der internationalen Abteilung für Verrechnungspreise von Rödl & Partner in Nürnberg, gab hierbei einen einführenden Überblick über Verrechnungspreise und die Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen. Unterstützt wurde er hierbei von Mitarbeitern der Steuerabteilungen von Rödl & Partner in Lettland, Litauen und Schweden. Ein interaktiver Workshop mit einer lebhaften Diskussion zwischen den Panel-Mitgliedern und den anwesenden Wirtschaftsvertretern rundete das Seminar ab.

Hierbei konnte Rödl & Partner den Teilnehmern einen komprimierten Überblick in das schwierige Thema der Bestimmung von Verrechnungspreisen geben. Verrechnungspreise sind simulierte Marktpreise für Transaktionen, die zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Teilbereichen

eines Unternehmens für innerbetrieblich ausgetauschte Güter und Dienstleistungen gelten sollen. Dieses Thema hat in Deutschland in den letzten 10 Jahren und in den Baltischen Staaten innerhalb der letzten paar Jahre eine immer größere Bedeutung gewonnen, welche vor allem aus der Anreiz- und Lenkungsfunktion der Verrechnungspreise in einer Unternehmensgruppe sowie den steuerlichen Auswirkungen resultiert.

Letztere liegen vor allem darin begründet, dass sich über Verrechnungspreise Gewinne zwischen mehreren selbständigen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe verschieben lassen. Durch eine Gewinnmaximierung in einem Land mit einer niedrigen Gewinnbesteuerung kann die Steuerbelastung für den Gesamtkonzern minimiert werden.

Die nationalen Vorschriften sowie die Richtlinien der OECD, auf denen viele nationale Regelungen beruhen, legen den Rahmen fest, innerhalb dessen eine Steuerminimierung möglich ist. Um im Falle einer Steuerprüfung die unternehmensinterne Ermittlung von Verrechnungspreisen für die Steuerbehörden transparent zu gestalten, ist die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation in bestimmten Fällen notwendig bzw. empfehlenswert. In Lettland ist seit diesem Jahr die Erstellung einer entsprechenden Dokumentation bei Vorliegen weiterer Kriterien ab einem Nettoumsatz von 1.000.000 LVL (ca. 1.422.900 EUR) für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen gesetzlich vorgeschrieben.

In der folgenden Tabelle haben wir einige wichtige Punkte rund um das Thema Verrechnungspreise zusammengefasst:

		Lettland	Litauen	Estland	
1.	Beziehungen, die eine Verbundenheit begründen	Generell: Arten von Beziehungen, in denen eine Verbundenheit besteht, sind gesetzlich definiert	Beziehungen, in denen eine Partei Einfluss auf die andere hat, was zu Bedingungen für Transaktionen/ Geschäftsvorfällen führt, die von den Bedingungen abweichen, in denen der maximale wirtschaftliche Nutzen bezweckt wird oder Arten von Beziehungen, die gesetzlich definiert sind	Beziehungen, in denen die Parteien gemeinsame wirtschaftliche Interessen haben oder in denen eine Partei einen dominieren- den Einfluss auf die andere Partei hat oder Arten von Beziehungen, die gesetz- lich definiert sind	
		Konkrete Beispiele: Unternehmen derselben Un Unternehmen und Mitgliede Unternehmen und deren Ge	-		
		20% 25% 10% Unternehmen, die wenigstens teilweise in Besitz oder unter Kontrolle derselben Personen oder mit diesen verbundener Personen, deren Kontrollanteil folgenden Wert übersteigt:			
		50%	25%	50%	
		Transaktionen mit Betriebsstätten des Unternehmens			
2.	Verpflichtung zur Vorlage von Verrechnungspreisdo- kumentation seit	2013 (bis dahin bestand diese Verpflichtung ohne spezielle gesetzliche Grundlagen)	2004	2007	
3.	Hauptkriterien für obligatorische Verrechnungspreisdokumentation	Transaktionen mit: - einem verbundenen ausländischen Unternehmen; - Unternehmen derselben Unternehmen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind oder Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen; - Unternehmen in Staaten mit niedrigen Steuern bzw. ohne Steuern (Steueroasen); unter der Bedingung, dass: - der Nettoumsatz des Unternehmens den Betrag von 1.000.000 LVL (ca. 1.422.900 EUR) pro Jahr übersteigt, und - das Volumen einer einzelnen Transaktion den Wert von 10.000 LVL (ca. 14.200 EUR) übersteigt	- litauische Unternehmen, wenn deren Einkünfte aus Veräußerungen im Veranlagungszeitraum der Transaktion den Wert von 10.000.000 LTL (ca. 2.896.200 EUR) übersteigt (einschließlich Betriebsstätten ausländischer Unternehmen); - Kredit- und Versicherungsinstitute;	- Kredit- und Versiche- rungsinstitute; - auf dem Wertpapier- markt registrierter Unter- nehmensverband; - eine Partei der Transak- tion hat ihren Sitz in einer Steueroase. Ansässiger Unternehmens- verband (oder nichtansäs- sig mit Betriebsstätte in Estland) mit: - mindestens 250 Mit- arbeitern (einschließlich verbundener Personen); oder - Umsatz von über 50.000.000 EUR (ein- schließlich verbundener Personen) im Geschäfts- jahr vor der Transaktion; oder - konsolidierte Bilanz von über 43.000.000 EUR (ein- schließlich verbundener Personen) im Geschäfts- jahr vor der Transaktion;	

Baltikumsbrief Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

4.	In der Verrechnungspreis- dokumentation aufzufüh- rende Informationen	Von den OECD-Richtlinien empfohlen, soweit sie nicht nationalen Gesetzen und Vorschriften widersprechen			
5.	Zulässige Methoden nach Priorität	Preisvergleichsmethode Wiederverkaufspreismethode Kostenaufschlagsmethode Rentabilitätsmethode Gewinnaufteilungsmethode			
6.	Bevorzugte Datenbank für Finanzanalysen	AMADEUS	keine		
7.	Einreichungsfrist	30 Tage nach Anfrage der Steuerbehörde		60 Tage nach Anfrage der Steuerbehörde	
8.	Risikozeitraum Betriebsprüfung	5 vergangene Jahre	laufendes Jahr und 5 vergangene Jahre		
9.	Bußgeld für Nichteinrei- chung der Verrechnungs- preisdokumentation	-	50-2.000 LTL (ca. 15-580 EUR)	EUR 1.200-3.200	
10.	Möglichkeit des Abschlus- ses eines Advance Price Agreement (APA, Vorab- Preisabsprache)	Ja, wenn Transaktionsvolumen über 1.000.000 LVL (ca. 1.422.900 EUR)	Ja	Nein	
11.	Preis des APA	5.000 LVL (ca. 7.100 EUR)	-	keine Angabe	

Ländernachrichten

Litauen

Verringerung der Förderung zum Bau von Photovoltaikanlagen

Die Förderung von Stromerzeugung aus Solarenergie wird in Litauen eingeschränkt. Gemäß von Änderungen und Ergänzungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 17.01.2013 ist die Geltungsdauer der so genannten Entwicklungsgenehmigungen für Photovoltaikanlagen, die nicht in einem Versteigerungsverfahren erworben wurden, bis zum 1. Juli 2013 gesetzlich beschränkt worden.

Gesellschaften, die Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entwickeln wollen, müssen eine "Genehmigung für die Entwicklung der Herstellungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen" (nachfolgend "Entwicklungsgenehmigung") besitzen. Erst mit Erhalt dieser Genehmigung, welche vom Energieministerium erteilt wird, kann mit der Projektentwicklung begonnen werden. Die Entwicklungsgenehmigungen, deren Gültigkeitsdauer bis zum 1. Juli 2013 beschränkt worden ist, können jedoch um sieben Monate verlängert werden, falls Nachweise vorgelegt werden, dass mindestens 50 % der für die Verwirklichung des Projektes vorgesehenen Investitionen getätigt worden sind.

Änderung der Förderung von Kleinkraftwerken

Die Förderbedingungen für Kleinkraftwerke wurden geändert. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW gelten nunmehr als Kleinkraftwerke. Der in Kleinkraftwerken produzierte Strom wird nur noch bis zu einer Höhe von 50 % über einen Fixpreis gefördert.

Lettland

Lettisches Parlament (lettisch Saeima) verabschiedet Gesetz zur Euro-Einführung

Die geplante Euro-Einführung soll am 1. Januar 2014 stattfinden. Der Europäische Rat wird über das genaue Datum der Euro-Einführung nach Erhalt des Konvergenz-Reports über die Erfüllung der Maastricht-Kriterien entscheiden.

Die Einführung selbst wird in mehreren Phasen ablaufen, da zunächst eine Parallele Nutzung von Lats und Euro geplant ist sowie Waren und Dienstleistungen während einer Übergangszeit in beiden Währungen ausgewiesen werden. Weiteren Phasen der Einführung sind die die Umstellung der Buchhaltung auf die neue Währung sowie die Nutzung der neuen Währung auf den Finanzmärkten.

Nach Informationen des lettischen Ministeriums für Finanzen wird der geplante Wechselkurs sich nicht wesentlich von dem derzeitigen Wechselkurs von einem Euro für 0,702804 Lats unterscheiden.

Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsgerichtsprozessen

Mit der jüngsten Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll das verwaltungsgerichtliche Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden. Hierzu werden ab dem 1. Januar 2013 administrative Gerichtsverfahren überwiegend im schriftlichen Verfahren verhandelt.

Um die Anzahl der verschobenen Verhandlungen zu reduzieren, werden Video-Konferenz-Funktionen in umfangreicherer Weise als bisher genutzt. Gerichtsverfahren werden durch Tonaufnahme oder andere technische Mittel aufgezeichnet, um die Erstellung der Verhandlungsprotokolle zu vereinfachen.

Zudem wird den Gerichten gestattet, Dokumente per amtlicher E-Mail ohne elektronische Signatur zu versenden, wenn das Gericht und die jeweilige Institution eine entsprechende Vereinbarung haben.

Das staatliche Gebührensystem wurde um das Prinzip ergänzt, dass die Anrufung der nächst höheren Gerichtsinstanz verteuert. Der Zweck ist, Situationen zu vermeiden, in denen eine Beschwerde lediglich eingereicht wird, um eine Verzögerung des Verfahrens zu erreichen.

Grundsätzliche Änderungen in der Strafvollzugspolitik

Das Parlament von Lettland (lettisch *Saeima*) hat umfangreiche und grundsätzliche Änderungen des Strafrechts verabschiedet, durch die eine neue Strafvollzugspolitik in Lettland eingeführt wird. Die Änderungen sind am 1. April 2013 in Kraft getreten.

Das Strafvollzugssystem wird mit den Systemen anderer Länder der Europäischen Union harmonisiert und diesen angenähert. Zum Beispiel werden neue Optionen zur Verhängung von Strafen auf Bewährung, d.h. ohne Freiheitsentziehung, eingeführt. Hierdurch soll der Anteil von Geldbußen und gemeinnützigen Arbeiten erhöht und damit die Notwendigkeit der Verhängung von freiheitsentziehenden Maßnahmen reduziert werden, um die Kosten des Strafvollzugs zu senken. Die Änderungen reduzieren auch die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen, vor allem für Wirtschaftsverbrechen. Für schwerwiegende

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Straftaten im Zusammenhang mit einer Bedrohung des menschlichen Lebens, mit Drogen und Sexualverbrechen bleiben diese unverändert.

Neue Regelungen über die Geschäftsfähigkeit

Am 1. Januar 2013 sind neue Regelungen zur Geschäftsfähigkeit in Kraft getreten. Der Gesetzgeber verzichtet auf die Möglichkeit des vollständigen Entzugs der Geschäftsfähigkeit. Gemäß der neuen Regelung ist die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit nur erlaubt, um den Schutz der Interessen der Person zu gewährleisten und wenn dies die einzige Möglichkeit darstellt. Personen mit geistiger Behinderung dürfen nicht in der Ausübung ihrer persönlichen, nicht-wirtschaftlichen Rechte eingeschränkt werden, beispielsweise in ihrem Recht zu heiraten oder dem Recht, über Gesundheitsangelegenheiten zu entscheiden.

Für den Fall der eigenen Geschäftsunfähigkeit kann eine Vollmacht zugunsten einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Offizielle Publikationen in "Latvijas Vēstnesis" nur noch in elektronischer Form

Nach einer sechsmonatigen Übergangsphase wird die offizielle Ausgabe von "Latvijas Vēsnesis", der offizielle Herausgeber der Republik Lettland, nur noch in elektronischer Form erscheinen. Die Ausgabe ist auf der Internetseite www.vestnesis.lv verfügbar. Dies gilt seit dem 1. Januar 2013.

Verfahren zur Durchsetzung von Beschränkungen der kommerziellen Tätigkeit und erleichterte Liquidation

Ein neues Gesetz legt fest, wie Einschränkungen der gewerblichen Tätigkeit, die von einem Gericht angeordnet wurden, umzusetzen sind. Falls einer Person untersagt wird, eine Position in einem Unternehmen auszuüben, wird die betreffende Person von einer Eintragung in das Handelsregister ausgeschlossen und ihm oder ihr wird nicht mehr erlaubt, zum Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder zum Prokuristen ernannt zu werden.

Unternehmen, bei denen länger als drei Monate kein Vorstand besteht oder die Steuererklärungen oder Jahresabschlüsse länger als 6 Monate nicht eingereicht haben, werden liquidiert. Das vereinfachte Liquidationsverfahren gilt für Unternehmen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit den Zustand, der zur Liquidation geführt hat, beheben.

Revidierte Europäische Sozialcharta endlich ratifiziert

Die Europäische Sozialcharta (revidiert) wurde vom lettischen Sozialminister am 29. Mai 2007 unterzeichnet. Nach einer erheblichen Vorbereitungszeit wurde die Charta am 14. Februar 2013 ratifiziert. Die Charta legt verschiedene Garantien in Bezug auf Beschäftigung, Gesundheit, Arbeit sowie Kinder, Familie und den Schutz von Migranten fest.

Strengere Vorschriften für Kreditinstitute

Änderungen des Gesetzes für Kreditinstitute schreiben mehr Transparenz und neue Standards für die Rechenschaftspflicht finanzieller Intuitionen vor. Auf Antrag des Direktors der staatlichen Finanzverwaltung wird es nunmehr erforderlich sein, an das staatliche Finanzamt "vorhersehbar relevante" Informationen an die Steuerbehörden Lettlands oder anderer EU-Länder vorzulegen. Diese Verordnung gilt für Situationen im Rahmen internationaler Abkommen, die vom lettischen Parlament ratifiziert sind, die aber das Verfahren zur Übermittlung von "vorhersehbar relevant" Informationen an Finanzämter nicht regeln. Die Informationen sollen dem Kampf gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung dienen.

Vereinfachte Buchhaltungsregeln für Kleinstunternehmen

Zusätzlich zu den bereits bestehenden kleinstunternehmerfreundlichen Regelungen wird für die Jahresabschlüsse für 2013 fort folgende die Erstellung einer verkürzten Bilanz möglich sein. Die laut Gesetz anzugebenden Informationen über die Gesellschaft können am Ende der Bilanz angegeben werden oder eine verkürzte Bilanz in Form von Nummern, Texten und Tabellen verwendet werden.

Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden in der EU vereinbart

Nach einer am 14. März 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung besteht ab sofort für die lettischen Steuerbehörden die Verpflichtung, Informationsabfragen der anderen EU-Steuerbehörden entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Sollte die lettische Steuerbehörde über die angefragten Informationen nicht verfügen, besteht eine Nachforschungspflicht. Dieselbe Kooperationspflicht besteht für die Steuerbehörden der anderen EU-Staaten gegenüber der lettischen Steuerbehörde.

Körperschaftsteuer wird mit der OECD-Konvention harmonisiert

Lettlands Intention der OECD Konvention beizutreten setzt die Anpassung der Steuervorschriften voraus, welche sich

Ausgabe: Mai 2013

auf Aufwendungen im Rahmen der Geschäftsaktivität eines Unternehmens beziehen. Hiernach sind Bestechungsgelder ausdrücklich nicht als solche Aufwendungen anzusehen.

Gesetz über Finanzstabilität führt Regeln über antizyklische Fiskalpolitik ein

Als antizyklische Fiskalpolitik wird der konjunkturpolitische Versuch bezeichnet, durch Gestaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben auf eine Verstetigung des Konjunkturzyklus hinzuarbeiten. Im Zuge der Finanzhilfen durch den Internationalen Währungsfond und die Europäische Union im Jahr 2011 musste sich Lettland zur Einführung von Regeln über die Finanzstabilität verpflichten. Im Zuge dessen ist am 6. März 2013 ein entsprechendes Gesetz in Kraft getreten.

Bis zum Jahr 2011 hatte Lettland eine prozyklische Fiskalpolitik verfolgt, was sich jedoch im Zuge der aus der Weltwirtschaftskrise resultierenden Rezession als nicht mehr durchführbar erwies. Das neue Gesetz legt die Rahmendbedingungen fest, um wirtschaftliches Wachstum zu fördern und die Anfälligkeit der Wirtschaft in Krisenzeiten zu mindern.

Kraftfahrzeugsteuerpflicht für Tochtergesellschaft eines ausländischen Kaufmanns

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes über die Kraftfahrzeugsteuer vom 1. Januar 2013 muss die Tochtergesellschaft eines ausländischen Kaufmanns Körperschaftsteuer in Lettland zahlen.

Einschränkungen für Kredite an Arbeitnehmer, Vorstandsmitglieder und Aktionäre

Aufgrund von Diskussionen und fehlender Rechtssicherheit in der Vergangenheit hat das Zentrum für Verbraucherschutz am 12. April 2013 Erläuterungen über die Vergabe von Krediten durch eine Gesellschaft an ihre Arbeitnehmer, Vorstandsmitglieder und Aktionäre veröffentlicht.

Nach dem Gesetz über den Schutz der Rechte von Verbrauchern können Kreditdienstleistungen durch eine Kapitalgesellschaft nur nach Erhalt einer entsprechenden Lizenz über die Erbringung von Kreditdienstleistungen gegenüber Verbrauchern erbracht werden. Diese Lizenz wird durch das Zentrum für Verbraucherschutz erteilt.

Die Erbringung von Kreditleistungen an die zuvor genannten Personengruppen ist vom Umfang der Lizenz umfasst und damit genehmigungspflichtig. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Erbringung der Kreditdienstleistung nicht zur Geschäftsaktivität der Gesellschaft zählt. Eine Trans-

aktion gilt dann nicht als Geschäftsaktivität, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen: (i) systematisch, (ii) permanent und (iii) gegen Entgelt.

Falls die Gesellschaft eine Kreditdienstleistung gegenüber ihren Arbeitnehmern einmalig, ohne die Absicht, hieraus eine Geschäftsaktivität zu machen, oder ohne Entgelt erbringt, ist diese keine Geschäftsaktivität und damit nicht lizenzierungspflichtig.

Lettische Steuerbehörde verliert vor dem Europäischen Gerichtshof

In dem Verfahren mit der Fallnummer C-563/11 hat der Europäische Gerichtshof ("EuGH") entschieden, dass das Recht eines Käufers zum Vorsteuerabzug nicht deswegen eingeschränkt werden darf, weil das Verhalten des Verkäufers in der Transaktionen aus Sicht der Steuerbehörde verdächtig und betrügerisch erscheint. Dies gilt jedenfalls dann, solange der Steuerbehörde nicht objektive Hinweise darauf vorliegen, dass der Käufer Kenntnis von dem betrügerischen Verhalten des Verkäufers hatte oder hätte haben müssen.

Auch wenn die genauen Auswirkungen der EuGH-Entscheidung noch nicht klar sind, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten diese Rechtsansicht bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften berücksichtigen. Die Entscheidung erging aufgrund einer Vorlagefrage der Verwaltungsabteilung des lettischen Obersten Gerichtshofes.

Estland

Änderungen im estnischen Schuldrecht

Das estnische Parlament hat am 20. März 2013 ein Gesetz über Änderungen im estnischen Schuldrecht verabschiedet. Die Änderung ist am 14. April 2013 in Kraft getreten.

Fälligkeit von Forderungen bei zweiseitigen Verträgen

Nach der Gesetzesänderung kann ein Schuldner, der einen Vertrag im Rahmen seiner wirtschaftlichen und professionellen Tätigkeit schließt, sich nicht auf eine Vereinbarung verlassen, nach der eine Forderung nach mehr als 60 Tagen fällig wird, solange nicht etwas anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist oder der Gläubiger hierdurch grob benachteiligt wird.

Im Falle von Verträgen, die im Rahmen von Vergabeverfahren geschlossen worden sind, darf die Fälligkeit nicht später als

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

nach 30 Kalendertagen eintreten, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und dies aus der besonderen Natur und Besonderheit des Vertrages resultiert.

Falls der Fälligkeitszeitraum nach Erhalt oder Untersuchung von Waren oder Dienstleistungen entsteht, kann sich der Schuldner nicht auf eine Vereinbarung berufen, nach der der Fälligkeitszeitraum mehr als 30 Kalendertage beträgt, solange nicht etwas anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist oder der Gläubiger hierdurch grob benachteiligt wird.

Änderung der gesetzlichen Verzugszinsen

Der neue Zinssatz für gesetzlich festgelegte Verzugszinsen pro Jahr entspricht dem Zinssatz, der von dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft vor dem 1. Januar oder 1. Juli zugrunde gelegt wurde, plus acht Prozent. Der Schuldner, welcher im Rahmen seiner wirtschaftlichen und professionellen Tätigkeit handelt, kann sich nicht auf eine Vereinbarung berufen, welche die Rechte des Gläubigers auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt, wenn der Gläubiger hierdurch grob benachteiligt wird. Eine entsprechende Vereinbarung wäre nichtig.

Ersatz der Kosten für die Forderungsdurchsetzung

Mit der Gesetzesänderung werden neue Regelungen für den Ersatz von Kosten für die Forderungsdurchsetzung eingeführt. Der Gläubiger kann zusammen mit den Verzugszinsen einen Betrag in Höhe von EUR 40,00 für die Kosten der Rechtsdurchsetzung verlangen. Falls der durch den Verzug entstandene Schaden diesen Betrag überschreitet, kann der Gläubiger Ersatz des tatsächlichen Schadens verlangen. Eine Vereinbarung, welche das Recht zur Erstattung dieser Kosten ausschließt, ist nichtig. Diese Rechte stehen dem Gläubiger nicht gegenüber Verbrauchern zu.

Internes Rödl & Partner



Neue Rechtsanwältin in Litauen

Frau Rechtsanwältin Inga Pakštienė (LL.M.) verstärkt seit April 2013 als Rechtsanwältin das Beratungsteam von Rödl & Partner in Vilnius, das nun

aus sechs Rechtsanwälten besteht. Frau Pakštienė ist seit 2005 Mitglied der litauischen Anwaltskammer und seit 2007 Vorstandsmitglied des Litauischen Juristenverbandes (Abteilung Vilnius).

Ihre fachlichen Schwerpunkte hat sie im Zivil-, Gesellschafts- und Versicherungsrecht. Frau Pakštienė verfügt über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit internationalen Unternehmen insbesondere aus der Luftfahrt- und Versicherungsbranche. Aufgrund Ihrer früheren Tätigkeit für eine Rechtsanwaltskanzlei in Deutschland sowie die umfangreiche Tätigkeit für deutsche Mandanten spricht Sie ausgezeichnetes Deutsch. Daneben beherrscht Sie zusätzlich zu Ihrer Muttersprache Litauisch auch Englisch und Russisch.



Neue Rechtsanwältin in Lettland

Rödl & Partner freut sich, Ihnen unsere neue Kollegin Rechtsanwältin Frau Sanda Lace vorstellen zu dürfen, die seit April 2013 Teil unseres Teams ist.

Zuvor war Frau Lace 11 Jahre lang als Rechtsanwältin in einer der größten lettischen Anwaltskanzleien tätig und praktizierte auch als Partner in einer von erfahrenen Fachleuten gegründeten Privatpraxis. Frau Lace hat sich auf Handelsrecht, Immobilien-, Bau- und Arbeitsrecht spezialisiert und sowohl inländische als auch ausländische Mandanten beraten.

Neben dem Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Universität Lettlands hat Frau Lace auch das Diplom der Universität Londons im europäischen Wettbewerbsrecht (University of London, King's College) erworbenen. Frau Lace verfügt über 19 Jahre Erfahrung in Bereichen Handelsrecht, Arbeitsrecht, Immobilien- und Baurecht und hat ihre Mandanten in Fragen der Fusion, Übernahme und Umstrukturierung von Unternehmen in Lettland und in baltischen Ländern beraten. Frau Lace ist Autorin und Mitautorin verschiedener Publikationen über handels-, arbeits- und immobilienrechtliche Fragen. Zusätzlich zu ihrer Muttersprache Lettisch spricht Frau Lace fließend Englisch und Russisch.

Wir wünschen Frau Lace einen erfolgreichen Start und viel Erfolg bei den vielseitigen und interessanten neuen Aufgaben.

Baltikumsbrief

Rödl & Partner

Ausgabe: Mai 2013

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1 LV-1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 (67) 33 81 25 Fax: +371 (67) 33 81 26 E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1/2 01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 (5) 212 35 90 Fax: +370 (5) 279 15 14 E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2 10119 Tallinn

Kontakt: Alice Salumets

Tel.: +372 606 8650 E-Mai:l tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

"Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um."

Rödl & Partne

"Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires."

Castellers de Barcelona

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Mai 2013

Herausgeber: Rödl & Partner Riga

Kronvalda bulv. 3-1 LV-1010 Riga Tel.: +371 (67) 33 81 25 E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga



Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei un:

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wählspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.